

[Hier klicken, um zur übergeordneten Seite zu gelangen](#)

Sächsisches Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE vom 1. Juli 2004

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 26 und 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, und auf der Grundlage des zwischen dem Trinkwasserzweckverband RÖDERAUE und seinen Verbandsmitgliedern geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30. November 2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE am 30. November 2005 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 1. Juli 2004 (SächsABl. S. 783) beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 „Zweck des Verbandes, Erfüllung seiner Aufgaben“ erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Aufgaben des Verbandes, Aufgabenerfüllung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz. Die Aufgabe zur Löschwasserbereitstellung ist dem Zweckverband nicht übertragen, den Versorgungsanlagen kann jedoch Wasser zu Feuerlöschzwecken entnommen werden. Die Bereitstellung von Wasser für Feuerlöschzwecke kann aufgrund der verlegten Leitungsquerschnitte nicht vollständig gesichert werden. Eine Haftung des Verbandes bei fehlender oder unzureichender Löschwasserbereitstellung ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenden Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Ortsnetze. Hierzu kann er sich eines Dritten bedienen. Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Zweckverband kann auch an Nichtmitglieder Wasser abgeben, wenn hierdurch die Versorgung der Verbandsgemeinden nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben einer Eigengesellschaft bedienen, in deren Eigentum die im Verbandsgebiet vorhandenen Wasserversorgungsanlagen stehen beziehungsweise übertragen werden und die dann im Verhältnis zu den Kunden im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig wird. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Eigengesellschaft ist in diesem Fall durch vertragliche Vereinbarung zu gewährleisten.“

Artikel 2

Der bisherige § 3 „Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder“ wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

„§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden, für die Aufgabenerfüllung erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen unter Berücksichtigung eines etwaigen Genehmigungsvorbehalts gemäß § 90 Abs. 3 SächsGemO dem Zweckverband zu übertragen. Der Zweckverband ist berechtigt, die vorgenannten Sachen in eine Eigengesellschaft einzubringen beziehungsweise dieser zu übertragen (§ 2 Abs. 5).
- (2) Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Amtshilfe.“

Artikel 3

§ 4 „Anlagen zur Wasserversorgung“ wird komplett gestrichen.

Artikel 4

§ 5 „Wasserbezugsquoten der Verbandsmitglieder“ wird komplett gestrichen.

Artikel 5

§ 6 „Wasserabgabe“ wird komplett gestrichen.

Artikel 6

In § 13 „Verbandsvorsitzender“ wird in Absatz 6 Buchst. f) „in Höhe von“ durch die Worte „bis zu einem Betrag von“ und in Absatz 6 Buchst. g) „in Höhe von“ durch die Worte „bis zu einem Betrag von“ ersetzt.

Artikel 7

§ 15 „Deckung des Finanzbedarfs“ erhält folgende Neufassung:

„§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband arbeitet grundsätzlich kostendeckend. Der durch Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Anteilen umgelegt:

Arnsdorf	13,12 %,
Großnaundorf	1,25 %,
Laußnitz	2,75 %,
Lichtenberg	2,73 %,
Ottendorf-Okrilla	23,87 %,
Radeberg	48,87 %,
Wachau	7,41 %.

Die vorstehenden Anteile wurden nach dem Gesamtjahresverbrauch der Mitgliedsgemeinde gemäß des räumlichen Wirkungsbereichs des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2003 bestimmt. Die vorstehenden Anteile werden regelmäßig alle drei Jahre zum Stichtag 30. März, erstmals am 30. März 2007, überprüft. Soweit erforderlich, werden sie durch Beschluss der Verbandsversammlung, jeweils spätestens zum darauffolgenden 30. September, den geänderten Verhältnissen angepasst.

- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Erfolgsplan und den Vermögensplan festgesetzt werden.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).“

Artikel 8

In § 17 Abs. 2 c Satz 1 werden die Worte „der nach § 5 bestimmten Quote“ ersetzt durch die Worte „dem nach § 15 bestimmten Anteil“. In § 17 Abs. 2 c Satz 2 werden die Worte „dieser Quote“ ersetzt durch „diesem Anteil“.

Artikel 9

In § 18 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „Wasserbezugsquoten nach § 5“ ersetzt durch die Worte „Anteile nach § 15“. In § 18 Abs. 3 S. 3 wird das Wort „Wasserbezugsquoten“ ersetzt durch die Worte „Anteile nach § 15“.

Artikel 10

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sofern die Bekanntmachung der Genehmigung dieser Änderungssatzung und der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erst nach dem 31. Dezember 2005 erfolgt, tritt diese Änderungssatzung erst nach der Bekanntmachung von Genehmigung und Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Radeberg, den 30. November 2005

Trinkwasserzweckverband RÖDERAUE

Mögel

Verbandsvorsitzender